

Beitragsordnung

	Monatsbeitrag (€)
1. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Rentner, Schüler, Studenten, Lehrlinge sowie Mitglieder, die ausschließlich am Ausgleichsport (Turnhalle) teilnehmen.	8,50
2. Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr, die über ein eigenes Einkommen verfügen	11,00
3. Erwachsene, bei denen Pkt. 1 nicht zutrifft	11,00
4. Familien (mindestens zwei in einem Haushalt lebende Familienmitglieder, davon mindestens ein Erwachsener oder mindestens drei in einem Haushalt lebende Kinder, welche aktive Vereinsmitglieder sind)	
1.alphabetisch erstes Mitglied: voller Beitrag	
2. jedes weitere Mitglied erhält 1,00 € Ermäßigung	
5. Erwachsene, die gemäß Pkt. 1 den ermäßigten Beitragssatz beanspruchen, haben den entsprechenden Nachweis zu erbringen (Schüler-, Rentnerausweis, Ausbildungsvertrag o.ä.)	
6. Entfallen durch	
1. Beendigung der Mitgliedschaft eines Familienmitgliedes gemäß Pkt. 4. oder	
2. Änderung der Familienverhältnisse	
die in 4. benannten Begünstigungsgründe, wird der volle Beitrag ab dem Folgemonat erhoben bzw. nachgefordert.	
7. Bei Wegfall von Vergünstigungen oder Altersermäßigungen erfolgt die Erhebung bzw. Nachforderung der vollen Beiträge ab dem Folgemonat.	
8. Bei Eintritt von Ermäßigungsgründen erfolgt die Gewährung der Ermäßigung ab dem Folgemonat.	
9. Übungsleiter sind Vereinsmitglieder. Sie zahlen 50 % des Grundbeitrages (ohne Anrechnung von Familienvergünstigungen).	
10.Fördernde Mitglieder erbringen Leistungen materieller oder finanzieller Art, die über den ordentlichen Mitgliedsbeiträgen liegen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.	

11. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge
12. Die Aufnahmegebühr beträgt 40,00 € für Nichtschwimmer und 30,00 € für Schwimmer. Passive Mitglieder und Übungsleiter zahlen keine Aufnahmegebühr.
13. Die Aufnahmegebühr verbleibt auch bei Ausscheiden des Mitglieds im Verein.
14. Erfolgt die Entrichtung des Jahresbeitrages per SEPA-Lastschrift oder durch Überweisung bis zum 31.01. des Jahres, können 5% Rabatt einbehalten werden.
15. Die Kassierung bzw. Zahlung der Beiträge erfolgt im Voraus für das Kalenderjahr bzw. -halbjahr.
16. Die Rechte der Mitglieder nach §§ 5, 8 und 9 der Satzung ruhen bei Zahlungsrückstand ab der 6. Woche bis zur Begleichung der Beitragsschuld.
17. Auf begründeten schriftlichen Antrag können Mitglieder vom Vorstand für eine begrenzte Zeit von den Pflichten zur Beitragszahlung nach § 5 (3) der Satzung befreit werden (ruhende Mitgliedschaft). Während dieser Zeit ruhen auch die Rechte nach §§ 5, 8 und 9 der Satzung.
18. Für die Erstellung und das Versenden einer Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben. Bei der ersten Mahnung beträgt diese 2,50 €, bei weiteren Mahnungen jeweils 5,00 €. Die erste Mahnung durch den Vorstand soll innerhalb einer Frist von 3 Monaten ergehen.
19. Bei erteilter Einzugsermächtigung erfolgt der Beitragseinzug per SEPA-Lastschrift immer am 13.02. des Jahres für den Jahres- und 1. Halbjahresbeitrag und am 13.08. des Jahres für den 2. Halbjahresbeitrag. Wenn dieser Tag kein Werktag ist, erfolgt der Einzug am nächsten Werktag.
20. Bei Änderung der Bankdaten hat der Kontoinhaber den Verein umgehend zu informieren.
21. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die der Kontoinhaber zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch den Kontoinhaber zu tragen.

Die vorliegende Beitragsordnung wurde am 30.10.2013 vom Vorstand beschlossen.

Sie gilt ab 01.01.2014 bis auf Widerruf.